

Herr Hartmann, Ortsteilbürgermeister  
Hochheim

Titel der Drucksache:

Tempo 30-Zone in der Wartburgstraße

Drucksache

**1288/15**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	24.06.2015	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die 30-er-Zone in der Wartburgstraße wurde **vor** der Schule aufgehoben. Der Bereich des Schuleinganges, der Schulbushaltestelle, des Übergangs zum Sportplatz und zu den Parkflächen sind außerhalb dieser Zone und somit einem erhöhten Risiko ausgesetzt.

Ich möchte nochmals mein Ansinnen zum Sachverhalt Fußgängerüberweg in Verbindung mit Geschwindigkeitsbegrenzungen in Hochheim darlegen.

*Im Antwortschreiben vom Amt 66 heißt es: „FGÜ dürfen aber nicht Bestandteil von 30 er Zonen sein.... Man kann entweder das eine oder das andere machen. Dies wurde bei einer Verkehrsschau erkannt und angepasst.*

*Ihr Vorschlag kann also so nicht umgesetzt werden, es sei denn, der FGÜ wird abgebaut.*

Das ist aus meiner Sicht eine falsche Interpretation der R-FGÜ 2001. Hier wird unter Punkt 2.1 Absatz 3 nur dargelegt, dass in der Regel in einer 30-er Zone auf einen FGÜ verzichtet werden kann.

(3) FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.

Das heißt im Umkehrschluss nicht, dass sie sich gegenseitig ausschließen. Es gibt in der Richtlinie keinen Hinweis, dass ein FGÜ nicht Bestandteil einer 30-er Zone sein darf.

Weiter heißt es in der Richtlinie unter Punkt 1. Grundsätze, dass es mehrere Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängers gibt und es werden im Absatz 3 sogar ausdrücklich zum besonderen Schutz von Kindern mehrere gleichzeitige bauliche oder verkehrsrechtliche Maßnahmen empfohlen.

(2) FGÜ sind eine von mehreren Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängers beim

Überqueren der Fahrbahn (vgl. VwV zu § 25 StVO), die bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht kommt.

(3) Die Sicherheit von FGÜ kann durch ergänzende bauliche Maßnahmen oder verkehrsrechtliche Anordnungen verbessert werden. Derartige Kombinationen empfehlen sich insbesondere, wenn vorrangig Kinder oder ältere oder behinderte Menschen beim Überqueren einer Straße geschützt werden müssen.

Leider haben wir vom Amt trotz mehrfacher Anfrage bisher keine umfassende und fachlich fundierte Erklärung erhalten, so dass auch wir in der Lage wären, auf Anfragen von Bürgern entsprechend zu antworten.

Ich frage daher den Oberbürgermeister:

- 1) Warum ist das Aufstellen des Schildes Anfang bzw. Ende der 30er-Zone in Richtung Schmira hinter der Kreuzung Wartburgstraße/Wachsenburgweg/Am Angerberg nicht möglich, so dass alle drei Straßen einbezogen sind?
- 2) Warum wurde in Hochheim die Geschwindigkeitsreduzierung in der Bischlebener Straße mit dem Hinweis, dass diese Straße eine Kreisstraße sei, entfernt, jedoch in Verlängerung in Bischleben die Geschwindigkeitsbeschränkung fast durch den gesamten Ort aufrechterhalten?
- 3) Kann vom Amt 66 nicht auch eine Regelung im Einzelfall getroffen werden?

#### Anlagenverzeichnis

12.06.2015, gez. Hartmann

Datum, Unterschrift